

Beitragsordnung



Präambel

Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

- (1) Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtung der Mitglieder sowie der Umlagen und kann nur vom erweiterten Vorstand geändert werden.

§ 2 Beitragspflicht

- (1) Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Es gilt dabei immer das Kalenderjahr, unabhängig vom Eintrittsdatum.
- (2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 3 Höhe des Beitrags

Die Mitglieder haben folgende Beiträge zu zahlen:

- | | | |
|--|-------------|---------------------|
| (1) Erwachsene ab dem 25. Lebensjahr zahlen | 20 € | (Vollzahler) |
| (2) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 24. Lebensjahr zahlen | 15 € | (Ermäßigte) |
| (3) Familien (Eltern und ihre Kinder bis zum 24. Lebensjahr) zahlen | 40 € | (Familie) |

§ 4 Fälligkeit des Beitrags

- (1) Bei Mitgliedern mit SEPA-Mandat erfolgt der Lastschrifteinzug jährlich zum 01.02.
- (2) Bei Mitgliedern ohne SEPA-Mandat ist der Mitgliedsbeitrag jährlich zum 31.01. fällig
- (3) Für Neumitglieder mit Eintrittsdatum nach dem 01.02. ist der erste Mitgliedsbeitrag zwei Wochen nach Versand der Aufnahmebestätigung fällig.
- (4) Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an.
- (5) Der Mitgliedsbeitrag ist **nicht** als Spende abzugsfähig.

§ 5 Zahlungsform

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sowie eventuelle Umlagen werden grundsätzlich als SEPA-Basis-Lastschrift eingezogen. Auf Antrag eines Mitglieds entscheidet im Einzelfall der Vorstand über eine Ausnahme.

Beitragsordnung



- (2) Erteilt ein Mitglied kein SEPA-Mandat, ist der Verein berechtigt, den höheren Verwaltungsaufwand pauschal mit 5 Euro in Rechnung zu stellen.
- (3) Kann der SEPA-Lastschrifteinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

§ 6 Beitragsrückstand

Bei einem Beitragsrückstand wird das Mitglied zweimal gemahnt. Ist der Mitgliedsbeitrag vier Wochen nach der zweiten Mahnung immer noch ausständig, kann das Mitglied durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören (Satzung §4, 4.2.2). Die Streichung wird dem Mitglied mitgeteilt (Satzung § 8, 8.2).

§ 7 Soziale Härtefälle

In sozialen Härtefällen oder Vorliegen einer Behinderung kann der Vorstand die Beitragshöhe für erwachsene Mitglieder (Vollzahler: 20€) auf die Beitragshöhe für Ermäßigte (15€) reduzieren. Dafür ist ein Antrag mit ausreichender Begründung an den Vorstand zu stellen. Ein Rechtsanspruch auf die Ermäßigung besteht nicht.

§ 8 Kündigung der Mitgliedschaft

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft satzungsgemäß mit einem Monat Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seine Mitgliedsbeitrag zu leisten.

§ 9 Datenschutz

Die Beitrags- und Gebührenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV) mittels Vereinssoftware und Banksoftware. Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden gespeichert entsprechend der Datenschutzordnung des Ski-Club Dietenheim e.V..

§ 10 Vereinskonto

Bank: Donau-Iller Bank e.G
IBAN: DE67 6309 1010 0242 5350 03
BIC: GENODES1EHI

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlung anerkannt.